

Der letzte Schritt zur Eingliederung von ehemaligen blauen Luftschutzdienstpflichtigen in die Armee

Autor(en): **Im Hof, Ewald**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **26 (1960)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es kann also der Fall eintreten — auf den sich Frankreich für sein Territorium heute vorbereitet — dass eine innere Schweizer Verteidigung in Aktion treten muss, während die eidgenössischen Streitkräfte der äusseren Verteidigung eine Invasion des Gegners verhindern, sei es allein durch ihre Existenz, sei es durch erfolgreiche Abwehr im Grenzraum. Was steht für diesen Fall der Schweiz an inneren Verteidigungskräften zur Verfügung?

Wenn abschliessend einem Ausländer ein kritisches Wort erlaubt sei, so gilt es dem heutigen ausserhalb der Eidgenossenschaft nicht ganz verständlichen Meinungsstreit über die Frage: Luftschutztruppen oder zivile Schutzkräfte? Meines Erachtens wird eine totale innere Verteidigung im kontinentalen Europa *beide* benötigen, moderne Genietruppen durchaus nach der Art der schweizerischen Luftschutztruppen — wie sie

der deutsche Zivilschutzexperte Erich Hampe² auch für andere Länder empfiehlt — und paramilitärische Verbände nach dem dänischen oder französischen Beispiel. Völlig zivile Hilfsdienste, wie sie die Bundesrepublik zurzeit vorsieht, dürften den schwierigen und vielseitigen Aufgaben von Bergungs- und Hilfsaktionen bei nuklearen Notständen nicht gewachsen sein.

Angesichts der *engen* Zusammenarbeit von Militär und Zivil, die aus der modernen Waffenentwicklung heraus zwangsläufig notwendig geworden ist und die in Ost und West noch weiter intensiviert wird, ist das Vierte Genfer Abkommen praktisch tot. Es lebe das Fünfte.

² Erich Hampe: Luftschutztruppen, einst, jetzt und in Zukunft, «Wehrwissenschaftliche Rundschau» 1959 (Heft 8) Verlag Mittler & Sohn, Frankfurt.

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Der letzte Schritt zur Eingliederung von ehemaligen blauen Luftschutzdienstpflichtigen in die Armee

Ewald Im Hof, Abteilung für Luftschutz des EMD

In der letzten Nummer des Militäramtsblattes findet sich ein kurzer, unscheinbarer Bundesratsbeschluss vom 8. April 1960, der den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1953 über die Einteilung von ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzinformationen aufhebt. Der damit aufgehobene Beschluss hatte denjenigen vom 21. September 1951 ersetzt, welcher vor acht Jahren die massgebende Grundlage für die Eingliederung der früheren blauen Luftschutzdienstpflichtigen in die feldgraue Armee war.

Damals wurden luftschutzdiensttaugliche, in den *örtlichen* Luftschutztruppen eingeteilte und ausgebildete *Männer* in die neuen Luftschutztruppen der Armee übernommen. In einer sanitärischen Musterung, der sogenannten Luftschutzmusterung 1951, wurde ihre Diensttauglichkeit überprüft, wobei nur solche für die neue Einteilung in Frage kamen und als *ausexerziert* betrachtet wurden, die diensttauglich befunden wurden. Angehörige des Verwaltungs-, Spital- und Industrieluftschutzes (VLO, ZKLO und ILO) kamen hierfür nicht in Betracht. Bei Offizieren und Unteroffizieren wurden ausserdem ihre Eignung für den betreffenden Grad noch besonders überprüft. Alle diese Wehrmänner behielten ihren ehemaligen beim Luftschutz erworbenen Grad, wurden feldgrau eingekleidet und den übrigen Wehrmännern gleichgestellt, mit der einzigen Ausnahme, dass eine Einteilung bei einer anderen Truppe ausgeschlossen war. Einzig für Offiziere war noch eine Einteilung im Armeestab oder als Luftschutzoffizier in Stäben des Territorialdienstes

möglich. Diese ausserordentliche und einmalige Massnahme war damals eine Notwendigkeit und hat sich in der Folge gut bewährt. Im Jahre 1952 betrug der Anteil dieser auf solche Weise Eingeteilten *37 % der Bestände der Luftschutztruppen*.

Schon nach einem Jahre zeigte sich das Bedürfnis, einzelne Offiziere nach Erreichen des Landsturmalters für bestimmte Funktionen in Mobilmachungsstäbe oder in Stäbe des Territorialdienstes, Aerzte auch in Militärsanitätsanstalten einzuteilen. Die Möglichkeit für eine solche Einteilung wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 1953 gegeben. Mit der Zeit vermehrten sich aber die Anforderungen zur Einteilung bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Luftschutztruppen in andere Stäbe und Einheiten immer mehr, wobei auf die *beruflichen* Fähigkeiten der betreffenden hingewiesen wurde. So folgte am 23. März 1956 ein weiterer Bundesratsbeschluss, welcher solche Einteilungen ausnahmsweise gestattete, wenn die berufliche Stellung sie erforderte. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 8. April 1960 sind *alle* Einschränkungen für die Einteilung der ehemaligen Angehörigen der aufgelösten örtlichen Luftschutzformationen aufgehoben und damit ist die völlige Gleichberechtigung gegenüber den übrigen Angehörigen der Armee erreicht. Im heutigen Zeitpunkt stehen die Luftschutztruppen personell so gefestigt und ausgebildet da, dass jedem militärischen Bedürfnis für eine Neueinteilung irgend eines Angehörigen der Luftschutztruppen entsprochen werden kann.